

Richtlinie zu den Leistungsnachweisen am Institut Unterstrass an der Pädagogischen Hochschule Zürich (LNW)

(gestützt auf §2 des Reglements über die Prüfungen am Institut Unterstrass an der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 16. Juni 2014)

A. Grundlegende Bestimmungen

§ 1 Definition

Mit einem Leistungsnachweis weisen sich die Studierenden über die in einem Modul oder in einer Modulkette erworbenen Kompetenzen aus.

Die Leistung kann mit bestanden / nicht bestanden oder mit Noten beurteilt werden.

Diese Leistungen sind an den Ausbildungsstandards orientiert und kriteriengestützt.

§ 2 Festlegung der Leistungsnachweise

Der / die für das Modul verantwortliche Dozent / Dozentin legt fest, welche Anforderungen gestellt werden, damit der Leistungsnachweis als erfüllt beurteilt und die Kreditpunkte gutgeschrieben werden können. Ein Kreditpunkt entspricht einer Studienleistung, die in 25-30 Arbeitsstunden erbracht werden kann.

§ 3 Gutschrift der Kreditpunkte

Eine Gutschrift von Kreditpunkten kann erfolgen

- nach Erfüllung der festgelegten Anforderungen für ein Modul oder eine Modulkette (z.B. Referat, schriftliche Arbeit, Projekt, Prüfung)
- nach abgelegter und bestandener Teilprüfung einer Diplomprüfung oder einer Zwischenprüfung
- nach ausreichender Präsenz und aktiver Mitarbeit in einem Modul
- nach einem bestandenen Praktikum in der berufspraktischen Ausbildung
- nach der erfolgreichen Überprüfung der Basiskompetenzen in einem Fach

§ 4 Verantwortlichkeit der Studierenden

Die Studierenden sind für das Erreichen der erforderlichen Kreditpunkte selbst verantwortlich.

§ 5 Urheberrechtserklärung

Besteht der Leistungsnachweis aus einer schriftlichen Arbeit, kann mit der Einreichung der Arbeit eine unterzeichnete Urheberrechtserklärung der Autorin bzw. des Autors verlangt werden. Der Wortlaut dieser Erklärung wird durch die Institutsleitung festgelegt.

§ 6 Unlauteres Verhalten

Bei unlauterem Verhalten, insbesondere wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder sich des Plagiats schuldig macht, erklärt die Institutsleitung den Leistungsnachweis als nicht bestanden.

Disziplinarische Massnahmen und die Einleitung eines Strafverfahrens bleiben vorbehalten.

B. Wiederholung und Nichtbestehen

§ 7 Leistungsnachweis eines Moduls

Wenn die für den Leistungsnachweis eines Moduls oder einer Modulkette festgelegten Anforderungen (z.B. Referat, schriftliche Arbeit, Projekt, Prüfung, Präsenz) nicht erfüllt sind, legt die Dozentin oder der Dozent fest, ob eine Nachleistung möglich ist. Im Fall einer Nachleistung hält die Dozentin oder der Dozent die Bedingungen schriftlich fest. Wird keine Möglichkeit zu Nachleistungen gegeben oder werden die Nachleistungen in der festgesetzten Frist nicht erbracht, ist der Leistungsnachweis nicht bestanden. Es erfolgt eine Meldung an die Institutsleitung durch die Dozentin oder den Dozenten.

Die Institutsleitung entscheidet über das weitere Vorgehen. Bestätigt sie das Nichtbestehen des Leistungsnachweises, legt sie die Bedingungen für die Wiederholung des Leistungsnachweises fest (z.B. Wiederholung der Prüfung bzw. der schriftlichen Arbeit, Wiederholung des Moduls, ergänzende Studienleistungen als Voraussetzung für die Wiederholung des Leistungsnachweises).

Bei der Wiederholung des Leistungsnachweises wird wieder gemäss Abs. 1 verfahren. Bestätigt die Institutsleitung den nicht bestandenen Leistungsnachweis, gilt der Leistungsnachweis des Moduls oder der Modulkette endgültig als nicht bestanden.

Wird der Leistungsnachweis auch bei der Wiederholung nicht bestanden, kann ein Wahlmodul bzw. ein Wahlpflichtmodul durch ein anderes Wahlmodul bzw. Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Handelt es sich um ein obligatorisches Modul, können die betreffenden Fächer bzw. Studiengänge am Institut Unterstrass nicht mehr studiert werden.

§ 8 Praktika in der berufspraktischen Ausbildung

Wird ein Praktikum nicht bestanden, kann dieses einmal wiederholt werden. Wer das Praktikum auch bei der Wiederholung nicht besteht, wird gemäss § 7 des Reglements über die Prüfungen definitiv abgewiesen und kann im betreffenden Studiengang am Institut Unterstrass nicht mehr studieren.

Wird ein Praktikum teilweise bestanden, so müssen im nachfolgenden Praktikum alle Kriterien des teilweise bestandenen Praktikums erfüllt sein, sonst gilt das Praktikum als nicht bestanden.

§ 9 Basiskompetenzen

Die Überprüfung der Basiskompetenzen kann beliebig oft wiederholt werden. Die Basiskompetenzen müssen jedoch bis Mitte des 3. Semesters erfüllt sein. Sind die Basiskompetenzen bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt, kann kein Übertritt ins 4. Semester erfolgen, und das Studium muss unterbrochen werden.

§ 10 Teildiplomprüfungen

Benotete Leistungsnachweise, die Teil der Diplomnote darstellen, unterliegen dem Reglement über die Prüfungen und der Richtlinie zu den Prüfungsmodalitäten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Abweisung

Über eine Abweisung in Folge eines endgültig nicht bestandenen Leistungsnachweises oder Praktikums beschliesst die Institutsleitung. Die Abweisung wird schriftlich mitgeteilt und enthält eine Rechtsmittelbelehrung.

C. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt auf den 2. September 2019 in Kraft und ersetzt die Richtlinie zu den Leistungsnachweisen vom 21. September 2009.

§ 12 Publikation

Die Richtlinie wird auf dem Intranet und dem Internet publiziert.

Fassung gemäss Beschluss des Dozierendenkonvents vom September 2020.